Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4226

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Burgemeister, Dr. Siemer, Struve, Riedel (Frankfurt), Wieninger und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte

— Drucksache V/2957 —

A. Bericht des Abgeordneten Hölzle

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 182. Sitzung des Bundestages am 25. Juni 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen mitberatend überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf soll die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch und der Ausgleichszuschlag für Lebendvieh aufgehoben werden. Die Ausgleichsabgabe wird von Gemeinden auf frisches Fleisch erhoben, das ihnen aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird. Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt in der Regel 0,08 DM/kg Fleisch, teilweise bis zu 0,15 DM/kg Fleisch. Der Ausgleichszuschlag muß für Schlachtvieh entrichtet werden, das in einer Gemeinde einem Schlachthaus ohne Berührung des örtlichen Schlachtviehmarktes zugeführt wird. Das Aufkommen der Gemeinden betrug im Jahre 1967 bei der Ausgleichsabgabe rd. 35,2 Millionen DM, beim Ausgleichszuschlag rd. 5,9 Millionen DM.

Ausgleichsabgabe und Ausgleichszuschlag erfüllen in erster Linie marktlenkende Funktionen. Sie fördern in besonderer Weise die Lebendvermarktung von Schlachtvieh. In den letzten Jahren hat sich jedoch in der Vermarktung von Vieh und Fleisch eine erhebliche Wandlung vollzogen. Die Fleischvermarktung hat trotz der sich aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung immer mehr an Boden gewonnen. Sie ist gegenüber der Lebendvermarktung infolge der geringeren Transportkosten und -verluste der rationellere Vermarktungsweg und ermöglicht eine Qualitätsbezahlung, die wiederum am besten zu einer Erzeugung von qualitativ hochwertigen Produkten anregt.

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs sieht die Aufhebung der Vorschriften und Bestimmungen vor, auf Grund deren die Ausgleichsabgabe und der Ausgleichszuschlag bislang erhoben wurde. Um die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Wegfall der Ausgleichsabgabe für die Kommunen ergeben, zu mildern und den Kommunen Gelegenheit zu geben, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen, gestattet Artikel 3 die Weitererhebung der Ausgleichsabgabe in gestaffelter Höhe bis zum 1. Januar 1976.

Beim Ausgleichszuschlag ist ein solcher stufenweiser Abbau nicht vorgesehen. Seine Abschaffung ermöglicht es den in Betracht kommenden Gemeinden, ihre Schlachtkapazitäten besser auszulasten, da sie nicht mehr verpflichtet sind, Schlachtviehanlieferungen, die dem Schlachthof ohne Berührung eines Viehmarktes zugeführt werden, mit einer Abgabe zu belasten und so solche Zufuhren zu unterbinden.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich zum vorliegenden Gesetzentwurf gutachtlich geäußert. Er hielt sich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß der in dem Gesetzentwurf angesprochene Fragenkomplex von großer gesundheitspolitischer Bedeu-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

tung ist. Die öffentlichen Schlachthöfe haben z. Z. noch einen hohen Anteil an den Gesamtschlachtungen in der Bundesrepublik und erfüllen im Interesse des Gesundheitsschutzes Aufgaben, mit denen andere Schlachtbetriebe nicht belastet werden, so z. B. die Unterhaltung von Einrichtungen für Not-, Krank- und Seuchenschlachtungen sowie von Einrichtungen für die Verwertung und Abgabe von Freibankfleisch. Eine völlige Gleichstellung von öffentlichen Schlachthöfen mit anderen Schlachtbetrieben ist nach Auffassung des Gesundheitsausschusses z. Z. noch nicht möglich.

Die Bundesregierung hat dem Initiativgesetzentwurf in der vom Ernährungsausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt. Sie hat, wie auch der Gesundheitsausschuß, darauf hingewiesen, daß beim Abbau der Ausgleichsabgabe gewisse gesundheitspolitische Aspekte berücksichtigt werden müßten, da den öffentlichen Schlachthöfen allgemein-hygienische Aufgaben übertragen worden seien. Es sei deshalb notwendig, die künftige Entwicklung sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtungen zu ergreifen, auf die im Interesse der Volksgesundheit nicht verzichtet werden könne.

Der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen schlug vor, die im Artikel 3 des Gesetzentwurfs aufgeführte Abbaustaffelung für die Ausgleichsabgabe um zwei Jahre hinausschieben und erst am 1. Januar 1972 beginnen zu lassen.

Der federführende Ernährungsausschuß hat sich nach reiflicher Überlegung diesem Vorschlag nicht anschließen können, da es ihm in Anbetracht der neuen Vermarktungswege und des immer schärferen Wettbewerbs in der EWG nicht gerechtfertigt schien, durch staatliche Lenkungsmaßnahmen eine rationelle Vermarktung zu verhindern.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 8. Mai 1969

Hölzle
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2957 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Hölzle — Berichterstatter

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Enwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 242), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften vom 2. November 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 683), wird vorbehaltlich des Artikels 3 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 bis 10 wird aufgehoben.
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die auf Grund der in Artikel 1 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften erlassenen Durchführungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen werden vorbehaltlich des Artikels 3 aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1389), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften und die Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1390).

Artikel 3

Bis zum 1. Januar 1976 kann auf Grund des § 1 Abs. 10 und § 2 des in Artikel 1 genannten Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen eine Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, noch wie folgt erhoben werden:

bis zum 1. Januar 1970
bis zur Höhe von 0,08 DM/kg,

bis zum 1. Januar 1972
bis zur Höhe von 0,06 DM/kg,

bis zum 1. Januar 1974
bis zur Höhe von 0,04 DM/kg,

bis zum 1. Januar 1976
bis zur Höhe von 0,02 DM/kg.

Dies gilt nicht, soweit am 1. Januar 1969 eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben wurde.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.